



Kanton Schwyz
Gemeinde Unteriberg

SCHUTZVERORDNUNG

Öffentlich aufgelegt vom 1. bis 30. Juli 1996

Vom Gemeinderat beschlossen am 6. September 1996

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

F. Marz  *Anton Waldvogel*

An der Urnenabstimmung angenommen am 1. Dezember 1996

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. *377* am *4. März 97*
genehmigt

Der Landammann Der Staatsschreiber

W. Müller *F. Müller*



Die Gemeinde Unteriberg erlässt gestützt auf

- Baureglement der Gemeinde Unteriberg vom 1. Dezember 1996
- Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG),
- Art. 13, 18 - 22, 23 a-d des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG),
- § 20 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG),
- § 3 der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern, vom 29. November 1927,
- Art. 4 - 11, 18 - 20 und 26 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV),
- § 6 Abs. 1, der Verordnung über den Biotopschutz und ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992 (BSchV),
- Kant. Jagd- und Wildschutzverordnung vom 20. Dezember 1989,
- Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 1. Januar 1991 (HMOV),
- Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (FMV),
- Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge für Streue- und Trockenstandorte vom 9. Dez. 1992,
- Verordnung (des Bundes) über Beiträge für besondere ökologische Leistungen in der Landwirtschaft vom 26. April 1993, Oeko- BeitragsVO (OeBV),
- nachfolgende Verordnung:

I. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Art.1 Zweck

Die Verordnung bezweckt den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume, die Bewahrung des Landschaftsbildes sowie die Erhaltung, den Schutz und die Pflege der wertvollen Natur-, Landschafts- und Kulturobjekte, inklusive den historischen Verkehrswegen und Fließgewässern, sowie den ökologischen Ausgleich und den Schutz vor Naturgefahren.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Verordnung umfasst die im Schutzzonenplan vom 1. Dezember 1996 der Gemeinde Unteriberg im Mst. 1: 10'000 eingetragenen Objekte, insbesondere:

- a) Landschaftsschutzzonen,
- b) Moore, (Flach- und Hochmoore)
- c) Magerwiesen,
- d) Wildruhezonen,
- e) bedeutende Einzelbäume,
- f) Feldgehölze, Hecken- und Ufergehölze,
- g) Trockenmauern,
- h) Bachläufe, deren Ufer und Uferbestockung
- i) historische Verkehrswege,
- k) Gefahrenzonen, gemäss Einzelverfügungen.

² Schutzzonenplan und Verzeichnis der Schutzgebiete und -objekte bilden integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

³ Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Erlasse oder für umgrenzende Gebiete im Rahmen dieser Verordnung weitergehende Vorschriften bestehen.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 3 Vorbehalte

Die Bestimmungen dieser Schutzverordnung gehen denjenigen des Baureglementes vor. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen eidg. und kant. Rechts.

Art. 4 Bewilligungspflicht, Verbote

¹ Die geschützten Objekte dürfen weder beseitigt noch beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleiben die nachstehenden Schutzvorschriften, sowie die gestützt darauf vom Gemeinderat einzelfallweise angeordneten Unterhalts- und Pflegemassnahmen.

² Eingriffe in Schutzzonen und geschützte Einzelobjekte insbesondere bauliche Vorkehrungen wie Änderungen, Erneuerungen und Abbrüche bestehender Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen und Nutzungsänderungen, bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Diese kann erteilt werden, wenn der Eingriff für den Erhalt der Objekte notwendig ist oder ein überwiegendes Interesse nachgewiesen wird und das Objekt oder die Schutzzone dadurch nicht nachhaltig und unwiederbringlich geschmälert wird. Der Verursacher hat für Massnahmen zum bestmöglichen Schutz des Lebensraumes, für die Wiederherstellung oder angemessenen Ersatz zu sorgen.

³ Das Aufforsten, Anlegen von Baumbeständen, Roden oder beseitigen von Hecken, markanten Bäumen, Baumgruppen und Sträucher ausserhalb des Waldes ist verboten, mit Ausnahme der ortsüblichen Waldpflege in den Gefahren- und Landschaftsschutzzonen und entlang von Bachläufen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Abs. 2.

⁴ Tätigkeiten und Massnahmen, welche dem Schutzzweck widersprechen sind untersagt. Insbesondere sind verboten:

- a) Erstellung von Bauten und Anlagen jeglicher Art,
- b) Geländeänderungen, Veränderung der Vegetationsdecke und der Landschaftsoberfläche so z.B. durch Ackerbau, Abgrabung, Auffüllung, Materialabtragung,
- c) die direkte und indirekte Veränderung des Wasserhaushaltes,
- d) mit Ausnahme in der Landschaftsschutzzone die Beweidung, insbesondere durch Schafe,
- e) die Störung freilebender Tiere durch touristische, sportliche und weitere Aktivitäten des Menschen, insbesondere durch Starten und Landen jeglicher Fluggeräte, das Reiten ausserhalb markierter Wege, das laufenlassen von Hunden, das Campieren und Biwakieren sowie das überlassen von Standplätzen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Jagd- und Wildschutzverordnung sowie Pilzschutzverordnung,
- f) das Entfachen von Feuer und Abbrennen von Pflanzenbewuchs,
- g) das Pflücken, Ausgraben und Ausreissen wildwachsender, einheimischer Pflanzen,
- h) das Beschädigen, Zerstören und Entfernen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern und Brutstätten.

Art. 5 Markierung

Die Grenzen der Objekte sind im Auftrag des Gemeinderates und auf Kosten der Gemeinde soweit notwendig im Gelände zu markieren.

Art. 6 Ökologischer Ausgleich

¹ Der Gemeinderat sorgt mit Bewirtschaftungs-, Pflege-, Gestaltungs- und Bepflanzungsmassnahmen sowie anderen Schutzmassnahmen gemäss Art. 7 ff. für die Anlage, den Erhalt, die Erneuerung und Vernetzung ökologischer Ausgleichsflächen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes. Er kann zu diesem Zweck Verträge abschliessen.

² Als ökologische Ausgleichsflächen können Landschaftselemente und Lebensräume mit naturnaher und standortgemässer Vegetation wie beispielsweise Bachläufe, Kleingewässer, Uferbestockungen, Waldränder, Hecken, Natursteinmauern, Feldgehölze, Hochstammobstbäume, extensiv genutzte Wiesen und Weiden sowie andere seltene oder bedrohte Lebensgemeinschaften gelten.

³ Der Gemeinderat richtet auf begründetes Gesuch hin Beiträge aus.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 7 Landschaftsschutzzonen

¹ Landschaftsschutzzonen bezwecken die ungeschmälerte Erhaltung der charakteristischen Landschaftselemente.

² Bauten und Anlagen, die der Land- und Forstwirtschaft und dem Nutzungszweck der Zone dienen sind gestattet.

³ Zugelassene Bauten und Anlagen haben sich bezüglich Standort, Volumen und äusserer Gestaltung den vorhandenen Bauformen anzupassen.

Art. 8 Moore, Magerwiesen

¹ Bestehende Flach- und Hochmoore, sowie Magerwiesen sind als Biotope zu erhalten und dürfen flächenmässig nicht reduziert werden.

² Die zur Erhaltung der einzelnen Moore und Magerwiesen erforderliche Bewirtschaftungsweise wird im Rahmen der Bewirtschaftungs- und Abgeltungsverträge geregelt. In begründeten Fällen und sofern mit den Schutzzielen vereinbar, können bei Flachmooren bezüglich Beweidungsverbot gemäss Art.4 Abs. 4 lit.d. abweichende Regelungen getroffen werden.

³ Das Ausbringen von Gift-, Pflanzenbehandlungs- oder Düngemittel auf der gesamten Fläche der Moore, Magerwiesen und den dazugehörigen Pufferzonen ist verboten.

Art. 9 Wildruhezonen

¹ In Wildruhezonen ist die Artenvielfalt zu erhalten und die Wiederherstellung von Lebensräumen für einheimische und ziehende Säugetiere und Vögel zu fördern. In der Wildruhezone bestehende ökologisch wertvolle Biotope wie Feuchtgebiete (Riedwiesen, Flach- und Hochmoore) und Trockenstandorte sind zu erhalten. An die Wildruhezone grenzende Alpweiden sind vom Bewirtschafter abzuhagen, wobei kein Maschendraht verwendet werden darf. Die Kosten der Einzäunungen sind von der Gemeinde zu tragen (§20 BSchV).

² Die Wildruhezone darf flächenmässig nicht reduziert werden.

³ Innerhalb der Wildruhezonen sind als Nutzungen und zur Pflege der Biotope gestattet:

- a) Die Pflege und Nutzung des Waldes im Rahmen der Waldgesetzgebung,
- b) Verwendung von einzelnen Bäumen als Hagholz und Nutzung von Sturmholz
- c) Wildheuet mit Abführung des Schnittgutes oder Lagerung als Tristen

Art. 10 Einzelbäume

Besonders wertvolle und die Landschaft prägende Einzelbäume sind zu erhalten. Sie werden mit Einzelschutzverfügungen unter Schutz gestellt.

Art. 11 Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze und Bachbestockungen

¹ Feldgehölze und Hecken sind geschützt und dürfen nicht entfernt oder beeinträchtigt werden.

² Feldgehölze und Hecken, welche die angrenzende angestammte landwirtschaftliche Bewirtschaftung behindern oder in unzumutbarem Mass erschweren, können mit Bewilligung der zuständigen Behörde entfernt werden, wenn vorgängig oder gleichzeitig an geeigneter Stelle in derselben Gegend gleichwertiger Ersatz geschaffen wird.

³ Ufergehölze und Bachbestockungen sind geschützt und sind in ihrem Bestand zu erhalten. Gestattet ist das periodische Zurückschneiden. Die Waldgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 12 Trockenmauern

¹ Die Trockenmauern dürfen ohne Bewilligung des Gemeinderates nicht beseitigt werden und sind vor dem Zerfall zu bewahren.

² Es ist gestattet, Trockenmauern mit herausgefallenen oder umliegenden Steinen wieder zu ergänzen oder zu erweitern. Bewuchs darf nur entfernt werden, wenn er den Fortbestand der Trockenmauer gefährdet.

³ Trockenmauern, welche die angrenzende landwirtschaftliche Bewirtschaftung behindern oder in unzumutbarem Mass erschweren oder aus anderen wichtigen Gründen teilweise abgebrochen werden müssen, können mit Bewilligung des Gemeinderates entfernt werden, wenn vorgängig oder gleichzeitig an geeigneter Stelle in derselben Gegend gleichwertiger Ersatz geschaffen wird.

Art. 13 Bachläufe

Die im Schutzzonenplan bezeichneten Bachläufe sind in ihrer Natürlichkeit zu erhalten. Unumgängliche Massnahmen zum Hochwasserschutz sind naturnah zu gestalten.

Art. 14 historische Verkehrswege

Die im Schutzzonenplan aufgeführten historischen Verkehrswege sind in ihrer baulichen Substanz und Eigenart zu erhalten. Unumgängliche Eingriffe sind bewilligungspflichtig und in herkömmlicher Weise ohne Beeinträchtigung des Charakters auszuführen.

Art. 15 Gefahrenzonen

¹ Werden für Bauzonen, besiedelte oder häufig begangene Gebiete oder Wege erhebliche Naturgefahren erkannt oder die Möglichkeit schädlicher Einwirkungen festgestellt, so hat der Gemeinderat Gefahrenzonen mit den entsprechenden Schutz- und Unterhaltsbestimmungen zu erlassen.

² Die Ausscheidung von neuen Bauzonen an solchen Lagen ist untersagt, es sei denn, die Grundeigentümer sehen auf ihre Kosten die notwendigen Schutz- und Unterhaltmassnahmen vor.

IV. ABGELTUNGEN UND BEWIRTSCHAFTUNGSBEITRÄGE**Art. 16 Schutz- und Pflegebestimmungen,**

¹ Die Schutzzonen und geschützten Einzelobjekte sind im Rahmen der Schutzvorschriften und darauf erlassenen Verträge oder Verfügungen zu schützen und zu pflegen.

² Der Bewirtschaftungsvertrag ist zwischen dem Gemeinderat, dem Bewirtschafter und dem Grundeigentümer abzuschliessen (§12 und 14 Abs. 3 BSchV).

³ Kommt kein Vertrag zu stande, hat der Gemeinderat mit einer Verfügung, auf Kosten der Gemeinde die notwendigen Schutz-, Pflege- und Unterhaltmassnahmen zu regeln.

Art. 17 Abgeltung und Bewirtschaftungsbeiträge

¹ Für Erschwernisse und Ertragseinbussen sind Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge auszurichten. Diese können vertraglich geregelt oder mit Einzelverfügungen erlassen werden. Die Ausrichtung von Abgeltungen und Beiträgen richtet sich nach §§10 - 19 der Verordnung über den Biotopschutz und ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992 (BSchV) und nach §§ 1 - 6 und § 11 der Verordnung über

die Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge für Streue- und Trockenstandorte, vom 9. Dezember 1992 (Abgeltungs VO 1).

² Beitragsgesuche sind dem Gemeinderat einzureichen.

³ Für die Beurteilung der Beitragsberechtigung von im Schutzzonenplan bezeichneten Flächen, gelten analog der Öko-Beitragsverordnung (OeBV) nach LwG folgende Bestimmungen:

Hecken und Gehölze haben im allgemeinen einen beidseitigen Krautsaum von mind. 3 m Breite aufzuweisen. Stehen sie an einer Grenze zu einem Grundstück eines anderen Eigentümers oder Bewirtschafters, an einer Strasse, einem Weg oder einem Wasserlauf, benötigen sie in der Regel einen einseitigen Krautsaum von mindestens 3 m Breite. Auf dem Krautsaum ist nur Mähnutzung gestattet. Dabei ist ein Schnitt frühestens am 15. Juni mit Abführung des Schnittgutes obligatorisch. Der Krautsaum ist ebenfalls beitragsberechtigt.

⁴ Bei Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages mit der Gemeinde wird für die sachgerechte Pflege ein wiederkehrender Beitrag pro ha und Jahr ausgerichtet. Allfällige Beiträge nach Art. 31b LwG sind in Abzug zu bringen.

Art. 18 Kompetenz des Gemeinderates, Aufsicht

Der Gemeinderat wird ermächtigt, für die im Schutzzonenplan enthaltenen Objekte Bewirtschaftungsverträge abzuschliessen und/oder Einzelschutzverfügungen zu erlassen. Er darf auch sachverständige Dritte mit der Überwachung der Einhaltung der Schutzvorschriften und der Ausarbeitung von Verträgen beauftragen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Wiederherstellung, Unterlassung der Unterhaltspflicht, Ersatzunterhalt

¹ Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt oder die mit einer Bewilligung beziehungsweise einem Bewirtschaftungsvertrag verbundenen Auflagen nicht erfüllt, oder wer ein gemäss Art. 2 geschütztes Objekt beschädigt, kann unabhängig von einem Strafverfahren verpflichtet werden:

- a) die widerrechtliche getroffene Massnahmen rückgängig zu machen,
- b) angemessenen Ersatz zu leisten, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist,
- c) zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuerstatten.

² Unterlässt der Bewirtschafter die vertraglich bestimmten oder verfügten Schutz-, Pflege-, oder Unterhaltsmassnahmen, so kann der Gemeinderat dem Pflichtigen eine angemessene Frist ansetzen. Der Gemeinderat ist befugt, nach deren unbenützten Ablauf, auf Kosten der Gemeinde, die nötigen Arbeiten zum Schutz, Unterhalt, Pflege oder zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Der Pflichtige hat in diesem Fall die angeordnete Nutzung zu dulden. Über die Verwendung des Schnittgutes entscheidet der Gemeinderat.

³ Damit entfallen für den vertraglich festgelegten Bewirtschafter oder bei verfü-
gungsweise festgelegten Anordnungen, die Ansprüche auf Abgeltung oder Bewirt-
schaftungsbeiträge.

Art. 20. Ausnahmen

Der Gemeinderat kann, nach Anhören der kantonalen Umweltorganisationen
gemäss § 11 Abs. 4 PBG und einer Stellungnahme des kantonalen Amtes für
Raumplanung, von den Bestimmungen der Schutzverordnung Ausnahmen ge-
währen, wenn der Schutzzweck nicht wesentlich geschmälert wird und gesichert
ist, dass ein angemessener Ausgleich geschaffen wird.

Art. 21. Materielle Enteignung

Kommt eine Massnahme aufgrund dieser Verordnung in ihrer Wirkung einer Ent-
eignung gleich, so hat der betroffene Grundeigentümer Anspruch auf Entschädi-
gung. Entschädigungspflichtig ist die Gemeinde. Auf das Verfahren findet das kan-
tonale Expropriationsgesetz vom 1. Dezember 1870 Anwendung.

Art. 22. Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gestützt darauf erlassene Anord-
nungen werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess vom
28. August 1974 mit Busse bestraft.

Art. 23. Rechtsmittel

Verfügungen, die in Anwendung der vorstehenden Bestimmungen erlassen wer-
den, können nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege
vom 6. Juni 1974 angefochten werden.

Art. 24. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch den Stimmbürger und mit der
Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Anhang : Verzeichnis der Schutzgebiete- und Objekte

Kategorie	Objekt Nr.	Objekt	Bedeutung
Kulturobjekte	K.1	Kapelle Däslig	regional
	K.2	Gartenbeete Nidlau	lokal
Landschaftsschutzzonen	L.1	Sitinossen	lokal
	L.2	Fluebrig Nordlehne	regional
Magerwiese	1.1.1	Magerwiese Herteboden	lokal
	1.1.2	Waldwiese Höchgütschwald	lokal
Trockenmauer	1.6.1	Trockenmauer Karrenboden	lokal
	1.6.2	Trockenmauer Schachen	lokal
	1.6.3	Trockenmauer Unter Däslig	lokal
	1.6.4	Trockenmauer Schmalzgrueben	lokal
	1.6.5	Trockenmauer Ort	lokal
	1.6.6	Trockenmauer Unter Weid	lokal
	1.6.7-14	Trockenmauer Wannen/Tierfäderen	lokal
	1.6.15	Trockenmauer Eigenwang	lokal
	1.6.17-28	Trockenmauern Hinterwang/Weglosen	lokal
Hoch-/Flachmoor	2.5.1	Moorgebiet Chuchi	regional
	2.5.2	Flachmoor Wettsteinrain	regional
	2.5.3	Flachmoor Rigel	regional
	2.5.4	Flachmoor westlich Blätzen	regional
	2.5.5	Flachmoor Spital	regional
Flachmoor von regionaler Bedeutung	3210	Flachmoor Schlund	regional
	3212	Flachmoor Hirschweid	regional
	3214	Flachmoor Schuelers Wald	regional
	3215	Flachmoor Breitplangg	regional
Feldgehölz	3.1.1	Feldgehölz Unter Gschwänd	lokal
	3.1.2	Feldgehölz Höch-Gütsch	lokal
Ufergehölz/Bach-Hecke	3.3.1	Ufergehölz Inner-Plangg	lokal
	3.3.2	Bach-Hecke Inner-Plangg	lokal
	3.3.3	Bach-Hecke Plangg	lokal
	3.3.4	Bach-Hecke Usser-Plangg	lokal

	3.3.5	Ufergehölz Oberstöcken	lokal
	3.3.7	Bach-Hecke Höch-Gütsch	lokal
	3.3.8	Bach-Hecke Nidlau	lokal
Einzelbaum	3.6.1	Wettertanne Ochsenboden	lokal
	3.6.2	Rottanne Hübsch Blätz	lokal
	3.6.3	Esche Hübsch Blätz	lokal
	3.6.4	Esche Schuelerried	lokal
	3.6.5	Einzelbäume Ort	lokal
	3.6.6	Wettertanne Bärenboden	lokal
Bachlauf	5.2.1	Boden	lokal
	5.2.2	Bachlauf Wijer-Stöckweid	lokal
	5.2.3	Plattentobel	lokal
	5.2.4	Schuelers Wald/Ort	lokal
	5.2.5	Ort	lokal
	5.2.6	Sihl im Obersihl	lokal
Wildruhezone	6.5.1	Wildruhezone Totenplangg/Fildern	regional
Historischer Verkehrsweg	HV	Däslig	lokal